

056 - StR - II

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammthorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 14 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Staatsanwaltschaft Kleve
401 Js 112/14

Kleve, den 11.12.2014

Vfg.**1. Vermerk:**

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalt Wagner soll Revision gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 10.12.2014, Az. 2 KLS 401 Js 112/14 (93/14), eingelegt werden. Insbesondere bestehen Bedenken in Bezug auf den Schuldspruch. Die Feststellungen des Gerichts erfordern eine schwerere Bestrafung der Angeklagten.

Dabei sollen die konkreten Erfolgsaussichten der Revision nach Zustellung der schriftlich abgefassten Urteilsgründe und des Protokolls der Hauptverhandlung geprüft und sodann das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

2. Schreiben an das Landgericht Kleve:

In der Strafsache

gegen Stefan Hellmich, René Bungert und Kevin Schrader
wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

lege ich hiermit gegen das Urteil der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Kleve vom 10.12.2014 – Az. 2 KLS 401 Js 112/14 (93/14) – Revision ein.

3. Schreiben gemäß Ziff. 2. zur Unterschrift vorlegen und sodann per Fax vorab an das Landgericht Kleve übersenden.

4. Wv der Handakte: 6 Wochen (*Revisionsbegründung nach Zustellung v. Urteil/Protokoll?*)

Kleve, den 11.12.2014

Schäfer
Staatsanwalt

Hinweis des GPA: Es ist davon auszugehen, dass das formgerechte Schreiben des Staatsanwalts Schäfer vom 11.12.2014, mit dem er für die Staatsanwaltschaft Revision gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 10.12.2014 eingelegt hat, am selben Tag per Telefax beim Landgericht Kleve eingegangen ist. Das Originalschreiben ist am 15.12.2014 dort eingegangen.

2
Öffentliche Sitzung des Landgerichts Kleve
2. große Strafkammer

AUSFERTIGUNG

Geschäfts.-Nr.: 2 KLS 401 Js 112/14
(93/14)

Ort und Tag:
Kleve, den 10.12.2014

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am
Landgericht Klein

als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Schelling,

als beisitzender Richter,

Corinna Schröder

Heinrich Frisch

als Schöffen,

Staatsanwalt Schäfer

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Schmitt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache

gegen

1. Stefan Hellmich,
geboren am 28.11.1991 in Dülmen, ledig,
deutsch, arbeitslos,
zuletzt wohnhaft Birkenstr. 12, 47506
Neukirchen-Vluyn
- in dieser Sache vorläufig festgenommen
am 22.07.2014 und seit dem 22.07.2014 in
Untersuchungshaft aufgrund des
Haftbefehls des Amtsgerichts Moers vom
17.07.2014, Az. 106 Gs 283/14, derzeit
in der JVA Duisburg-Hamborn -
2. René Bungert,
geboren am 07.04.1992 in Dinslaken,
ledig, deutsch, Schlosser,
wohnhaft Xeniastr. 13, 47441 Moers,
3. Kevin Schrader,
geboren am 17.05.1990 in Münster, ledig,
deutsch, arbeitslos,
zuletzt wohnhaft Glatzer Str. 1A, 47506
Neukirchen-Vluyn,
- in dieser Sache vorläufig festgenommen
am 01.08.2014 und seit dem 01.08.2014 in
Untersuchungshaft aufgrund des
Haftbefehls des Amtsgerichts Moers vom
17.07.2014, Az. 106 Gs 284/14, derzeit
in der JVA Düsseldorf -

wegen

gefährlicher
Körperverletzung u.a.

Dauer der Hauptverhandlung

von 09:00 Uhr bis 17:20 Uhr

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der

Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt

der gerichtlichen Entscheidung

fernmündlich unterrichtet am

..... Es wurde

darauf hingewiesen, dass die Entscheidung

- noch nicht - rechtskräftig ist.

.....

.....

(Name, Amtsbezeichnung)

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter

Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11

schriftlich bestätigt.

17.12.2014 Schmitt, JBE

(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der
Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

- vorgeführt - ~~der~~ die Angeklagte n Hellmich und
Schrader sowie der Angeklagte
Bungert,

als Pflichtverteidiger:

Rechtsanwalt Rahn, Duisburg, zu 1)
Rechtsanwalt Dr. Held, Moers, zu 2)
Rechtsanwältin Kiehl, Wesel, zu 3)

folgende Zeugen und Sachverständige:

1. KOK Hilmar Seemann

Der Zeuge Leewe war auf einen
späteren Zeitpunkt geladen.

Den Verfahrensbeteiligten wurde gemäß § 222a StPO die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden mitgeteilt. Die Beteiligten erhoben hiergegen sämtlich keine Einwendungen; Anträge auf Unterbrechung der Hauptverhandlung wurden nicht gestellt.

~~Der/Die Zeug en - und der/die Sachverständige n~~ - wurde n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person ~~des/der~~ Angeklagten bekannt gemacht.

~~Der/Die Zeug en~~ wurde n zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beeiden habe/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.

~~Der/Die Zeug en~~ wurden über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.

~~Er/Sie~~ wurde n ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen ~~des/der~~ Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehöre n, das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.

~~Der/Die Zeug en~~ wurde n schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

~~Der/Die Sachverständige n~~ wurde n gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. ~~Der/Die Sachverständige n~~ wurde n ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.

~~Der/Die Zeug en und der/die Sachverständige n~~ entfernte n sich darauf aus dem Sitzungssaal.

~~Der/Die~~ Angeklagte n, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab en jeweils an:

Die mir vorgehaltenen Personalangaben sind richtig.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 10.09.2014 (Blatt 162 der Akten).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Kleve vom 10.09.2014 mit Eröffnungsbeschluss vom 07.11.2014 (Blatt 195 der Akten) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.

~~Der/Die~~ Angeklagte n wurde en darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

~~Der/Die~~ Angeklagte n erklärte n: Wir sind zur Einlassung zur Sache bereit.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache.

Es wurde nunmehr in die Beweisaufnahme eingetreten. Der Zeuge Seemann wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

[...]

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Zeugenvernehmung [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge nach der Vernehmung unvereidigt entlassen wurde. Dieser Vorgang wurde ordnungsgemäß protokolliert.

Die Hauptverhandlung wurde um 13:00 Uhr unterbrochen. Um 14:30 Uhr wurde die Sitzung in Anwesenheit der zuvor Erschienenen fortgesetzt.

Nunmehr erschien jetzt auch der für 14.30 Uhr geladene Zeuge Leewe und wurde wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Jonas Leewe, bin 20 Jahre alt, Auszubildender. Mit den Angeklagten bin ich weder verwandt, noch verschwägert.

Zur Sache: [...]

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Zeugenvernehmung zur Sache [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge nach der Vernehmung unvereidigt entlassen wurde. Dieser Vorgang wurde ordnungsgemäß protokolliert.

Der Vorsitzende wies gemäß § 265 Abs. 1 StPO auf Folgendes hin:
[...]

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck des Hinweises [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Angeklagten erhielten Gelegenheit zur Verteidigung. Anträge auf Aussetzung der Hauptverhandlung wurden nicht gestellt.

Der bisherige Lebenslauf der Angeklagten sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung (§ 257c StPO) nicht stattgefunden hat.

Die Bundeszentralregisterauszüge der Angeklagten jeweils vom 05.12.2014 wurden verlesen.

Die Angeklagten, die Verteidiger und die Staatsanwaltschaft erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

~~Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen - und der Mitangeklagten - sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde n der/die Angeklagte n befragt, ob er/sie etwas zu erklären habe/hätten. Von der Verlesung des/der wurde mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des/der Angeklagten abgesehen. Der wesentliche Inhalt des/der Beweismittel(s) wurde mitgeteilt. Der Richter hat vom Wortlaut des/der Beweismittel(s) Kenntnis genommen. Den Beteiligten ist dazu ebenfalls Gelegenheit gegeben worden.~~

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Beweisanträge wurden nicht gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann ~~der/die Angeklagte n~~ - und ~~der/die~~ Verteidiger in - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...].

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck des Antrags der Staatsanwaltschaft [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

~~Der/Die Angeklagte~~ - ~~Der/Die~~ Verteidiger/in des Angeklagten Hellmich beantragte: [...]

~~Der/Die Angeklagte~~ - ~~Der/Die~~ Verteidiger/in des Angeklagten Bungert beantragte: [...]

~~Der/Die Angeklagte~~ - ~~Der/Die~~ Verteidiger/in des Angeklagten Schrader beantragte: [...].

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Anträge der Verteidiger [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

~~Der/Die Angeklagte n~~ - ~~Der/Die~~ Verteidiger in - hatte n das letzte Wort.

~~Der/Die Angeklagte n~~ - wurde n befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu ~~seiner/ihrer~~ Verteidigung anzuführen habe/hätten. Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Die Hauptverhandlung wurde um 16:30 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Um 17:10 Uhr wurde die Sitzung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes

Urteil

Die Angeklagten Schrader und Hellmich sind der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und mit Nötigung schuldig.

Sie werden jeweils zu einer

Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten

kostenpflichtig verurteilt.

Der Angeklagte Bungert ist der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Beihilfe zur Freiheitsberaubung und zur Nötigung schuldig.

Er wird zu einer

Freiheitsstrafe von einem Jahr

kostenpflichtig verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt

Angewendete Strafvorschriften:

Betreffend die Angeklagten Schrader und Hellmich: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB

Betreffend den Angeklagten Bungert: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 27, 52 StGB

Es wurde zudem folgender Beschluss verkündet:

Beschluss

Die Haftbefehle des Amtsgerichts Moers vom 17.07.2014 bleiben aus den Gründen ihres Erlasses und den Gründen des heutigen Urteils aufrechterhalten.

Hinweis des GPA: Vom Abdruck des ordnungsgemäßen Beschlusses nach § 268a StPO bezüglich des Angeklagten Bungert wird abgesehen. Er ist für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.
Es ist ferner davon auszugehen, dass sämtliche Rechtsmittelbelehrungen ordnungsgemäß erfolgt und protokolliert worden sind.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Das Protokoll wurde am 17.12.2014 fertiggestellt.

gez. Klein
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez. Schmitt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



ausgefertigt:

Schmitt, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

**LANDGERICHT KLEVE****Im Namen des Volkes**

Urteil mit Gründen zur
Geschäftsstelle gelangt am
07.01.2015

Schmitt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Urteil

In der Strafsache

gegen

1. Stefan Hellmich,
geboren am 28.11.1991 in Dülmen,
zuletzt wohnhaft Birkenstr. 12, 47506 Neukirchen-Vluyn,
ledig, deutscher Staatsangehöriger, arbeitslos

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 22.07.2014 und seit dem 22.07.2014 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Moers vom 17.07.2014, Az. 106 Gs 283/14, derzeit in der JVA Duisburg-Hamborn -

2. René Bungert,
geboren am 07.04.1992 in Dinslaken,
wohnhaft Xeniastr. 13, 47441 Moers,
ledig, deutscher Staatsangehöriger, Schlosser

3. Kevin Schrader,
geboren am 17.05.1990 in Münster,
zuletzt wohnhaft Glatzer Str. 1A, 47506 Neukirchen-Vluyn,
ledig, deutscher Staatsangehöriger, arbeitslos

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 01.08.2014 und seit dem 01.08.2014 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Moers vom 17.07.2014, Az. 106 Gs 284/14, derzeit in der JVA Düsseldorf -

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Kleve
aufgrund der Hauptverhandlung vom 10.12.2014,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Klein
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Schelling
als beisitzender Richter,

Erzieherin Corinna Schröder
Schreiner Heinrich Frisch
als Schöffen,

Staatsanwalt Schäfer
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Rahn
als Verteidiger des Angeklagten zu 1),

Rechtsanwalt Dr. Held
als Verteidiger des Angeklagten zu 2),

Rechtsanwältin Kiehl
als Verteidigerin des Angeklagten zu 3),

Justizbeschäftigte Schmitt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Die Angeklagten Schrader und Hellmich sind der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und mit Nötigung schuldig.

Sie werden jeweils zu einer

Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten

kostenpflichtig verurteilt.

Der Angeklagte Bungert ist der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Beihilfe zur Freiheitsberaubung und zur Nötigung schuldig.

Er wird zu einer

Freiheitsstrafe von einem Jahr

kostenpflichtig verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Angewendete Vorschriften:

Betreffend die Angeklagten Schrader und Hellmich: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB

Betreffend den Angeklagten Bungert: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 27, 52 StGB

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diesen keine Rechtsfehler zu entnehmen sind.

II.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Sommer 2013 gab der Angeklagte Schrader dem Zeugen Leewe etwa 50 Gramm Marihuana zum gewinnbringenden Weiterverkauf, wofür der Zeuge Leewe nach dem Weiterverkauf 500 Euro zahlen sollte. Der Zeuge Leewe konsumierte das Marihuana selbst. Er ging dem Angeklagten Schrader fortan aus dem Weg und ignorierte dessen Kontaktversuche, da er davon ausging, der Angeklagte Schrader würde nun das Geld aus dem Betäubungsmittelverkauf von ihm fordern. Auch die Angeklagten Hellmich und Bungert wussten um das Betäubungsmittelgeschäft zwischen dem Angeklagten

Schrader und dem Zeugen Leewe sowie um die Tatsache, dass der Zeuge Leewe bislang keinerlei Zahlungen an den Angeklagten Schrader erbracht hatte und diesen ignorierte.

Am 10.07.2014 verbrachten die Angeklagten den Tag zusammen mit einem gemeinsamen Freund, dem David Krause, in dessen Wohnung auf dem Kiefernweg in Neukirchen-Vluyn. Gegen 17:00 Uhr beschlossen die Angeklagten, eine Party zu feiern. Zu diesem Zweck fuhren die Angeklagten Bungert und Schrader zu einem Getränkemarkt und kauften zwei Flaschen Wodka, wobei der Angeklagte Bungert den BMW des Angeklagten Schrader führte. Währenddessen befand sich der Zeuge Leewe auf dem Heimweg von der Arbeit und lief durch den Kiefernweg.

Der Angeklagte Schrader erhielt einen Anruf von dem Angeklagten Hellmich, in welchem dieser ihm mitteilte, dass der Zeuge Leewe sich gerade im Kiefernweg befinde. Der Angeklagte Schrader beschloss, die Gelegenheit zu nutzen, um seine Zahlungsforderung aus dem Betäubungsmittelgeschäft „einzutreiben“. Dabei wollte er dem Zeugen Leewe das Geld abnehmen, welches dieser am Tag bei sich trug. Da er nicht davon ausging, dass der Zeuge Leewe ausreichend Geld bei sich tragen werde, um die gesamten Schulden aus dem Betäubungsmittelgeschäft zu begleichen, plante der Angeklagte Schrader, den Zeugen Leewe darüber hinaus auch einzuschüchtern, um ihn zur Zahlung offener Beträge in naher Zukunft zu veranlassen. Er informierte per Telefon den Angeklagten Hellmich über den soeben gefassten Plan und verabredete sich mit diesem zur gemeinsamen Durchführung desselben im Kiefernweg. Sodann fuhren der Angeklagte Schrader und der ebenfalls in den Tatplan eingeweihte Angeklagte Bungert, der den Angeklagten Schrader und Hellmich bei der Durchsetzung des Planes helfen wollte, sofort vom Getränkemarkt in den Kiefernweg zurück. Der Angeklagte Bungert hielt mit dem BMW hinter dem Zeugen Leewe. Der Angeklagte Schrader stieg aus dem Auto aus, wobei er am Innenspiegel hängende Handschellen mitnahm.

Gemeinsam mit dem Angeklagten Hellmich, der ebenfalls eingetroffen war, näherte er sich dem Zeugen Leewe von hinten und schloss mit den Worten „Jetzt haben wir dich!“ eine Seite der Handschellen um dessen linkes Handgelenk sowie die andere Seite um sein eigenes rechtes Handgelenk, um eine Flucht des Zeugen Leewe zu verhindern. Gemeinsames Ziel der Angeklagten war es, die ausstehenden Schulden aus dem Betäubungsmittelgeschäft einzutreiben. Der Angeklagte Schrader führte den Zeugen Leewe zum BMW, in dem der Angeklagte Bungert weiterhin als Fahrer saß. Aus Furcht hatte der Zeuge Leewe bereits zu diesem Zeitpunkt begonnen, ängstlich zu weinen.

Der Angeklagte Schrader schob den Zeugen Leewe in den Fahrgastraum auf den hinteren rechten Sitz, löste die Handschellen von seinem eigenen Handgelenk und befestigte die so frei gewordene Seite der Handschellen am Türgriff der hinteren rechten Tür, um auch weiterhin eine Flucht des Zeugen Leewe zu verhindern, sowie, um dem Zeugen Leewe Geld, welches er bei sich trug, abnehmen zu können. Er selbst setzte sich links neben den Zeugen Leewe. Der Angeklagte Hellmich stieg auf dem Beifahrersitz ein. Der Angeklagte Schrader forderte den Angeklagten Bungert auf loszufahren, woraufhin dieser zur Autobahn in Richtung Niederlande fuhr.

Die Angeklagten Schrader und Hellmich, der sich hierzu zum Zeugen Leewe umdrehte und Blickkontakt mit diesem hielt, sprachen während der Fahrt die Geldschulden des Zeugen Leewe aus dem Betäubungsmittelgeschäft an sowie dessen Versuche, sich dem Angeklagten Schrader zu entziehen.

Im Laufe der Fahrt schlug der Angeklagte Schrader den Zeugen Leewe mindestens zweimal mit der flachen Hand ins Gesicht. Der Angeklagte Hellmich, der das Verhalten des Angeklagten Schrader billigte, drehte sich während der Fahrt mehrfach um, redete ebenso wie der Angeklagte Schrader auf den Zeugen Leewe ein, wandte sich vom Beifahrersitz aus dem Zeugen Leewe zu und schlug diesen mindestens zweimal mit der flachen Hand ins Gesicht. Zudem hielt er eine Zigarette mit brennender Spitze kontrolliert an die linke Schläfe des Zeugen Leewe, wodurch dieser eine Brandwunde erlitt. Dies billigte der Angeklagte Schrader. Dabei hatte der Angeklagte Hellmich ebenfalls die Absicht, aus freundschaftlicher Verbundenheit zu dem Angeklagten Schrader den Zeugen Leewe einzuschüchtern und ihn zu verletzen sowie die Wegnahme von Geld zu ermöglichen.

Der Angeklagte Hellmich fragte den Angeklagten Schrader, ob sie eine Schere im Auto hätten, um dem Zeugen Leewe die Finger abzuschneiden. Außerdem fragte er nach einer Schippe. Der Zeuge Leewe hatte hierdurch - wie von den Angeklagten bezweckt - fürchterliche Angst, ihm würden die Finger abgeschnitten und er würde nicht mehr lebend nach Hause kommen. Der Zeuge Leewe schrie und weinte. Anschließend schlugen ihn sowohl der Angeklagte Schrader, als auch der Angeklagte Hellmich erneut mit der flachen Hand ins Gesicht.

Während der Fahrt durchsuchte der Angeklagte Schrader den Zeugen Leewe und nahm ihm 50 Euro Bargeld aus dessen Hosentasche. Das Geld steckte er entsprechend des von Anfang an bestehenden Tatplanes, die Drogenschulden einzutreiben, als ersten Teilbetrag ein. Dies bekam der Angeklagte Hellmich mit und billigte dies. Dabei wussten beide, dass der Angeklagte Schrader keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf die Erfüllung der Drogenschulden hatte. Zudem erklärten die Angeklagten Hellmich und Schrader dem Zeugen Leewe, er solle die restlichen 450 € binnen zwei Wochen bezahlen, sonst „werde es beim nächsten Mal noch schlimmer“.

Während der gesamten Zeit fuhr der Angeklagte Bungert - der das Geschehen wahrnahm und ebenfalls um das Drogengeschäft und den Zweck der Fahrt wusste - entsprechend der vorher getroffenen Absprache zu einem Parkplatz kurz vor der niederländischen Grenze. Nach etwa 30 Minuten endete die Fahrt dort. Die Angeklagten Hellmich und Schrader stiegen mit dem Zeugen Leewe aus und nahmen ihm die Handfesseln ab. Sodann kehrten sie zurück zum PKW, in welchem der Angeklagte Bungert, der das Geschehen unmittelbar vor dem Auto beobachtet hatte, wartete. Die drei Angeklagten fuhren gemeinsam zurück nach Hause.

Der Zeuge Leewe begab sich anschließend zu einer nahe gelegenen Hauptstraße, wo eine Autofahrerin auf ihn aufmerksam wurde und ihn zur nächsten Polizeistation verbrachte.

Der Zeuge Leewe ist aufgrund dieser traumatischen Erlebnisse nach wie vor in psychiatrischer Behandlung.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Moers am 17.07.2014 Haftbefehl gegen die Angeklagten Schrader und Hellmich.

[...]

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der weiteren Feststellungen [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme – insbesondere den Geständnissen der Angeklagten, der Aussage der Zeugen Seemann und Leewe sowie aufgrund aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände – steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Angeklagten die Tat, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist, begangen haben.

Die umfassenden Geständnisse der Angeklagten sind als glaubhaft zu bewerten. Die Kammer schließt aus, dass die Angeklagten sich zu Unrecht selbst belastet haben. Die von den Angeklagten geschilderte Vorgehensweise steht im Einklang mit den übrigen Beweisergebnissen, insbesondere den Schilderungen des Zeugen Leewe. [...]

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen zur Beweismwürdigung [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

IV.

Die Angeklagten Schrader und Hellmich sind der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und mit Nötigung schuldig (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB). Der Angeklagte Bungert ist der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Beihilfe zur Freiheitsberaubung und zur Nötigung schuldig (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 27, 52 StGB).
[...]

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zur Strafzumessung [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diesen keine Rechtsfehler zu entnehmen sind.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

gez. Klein
Vors. Richter am Landgericht

gez. Schelling
Richter am Landgericht



ausgefertigt:

Schmitt, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Staatsanwaltschaft Kleve

Kleve, den 09.02.2015

401 Js 112/14

Vermerk

1.

Das Hauptverhandlungsprotokoll und das vollständige Urteil mit Entscheidungsgründen wurden nach hier per Empfangsbekanntnis zugestellt. Dabei ging das Urteil am 09.01.2015 in der zentralen Wachtmeisterei der Staatsanwaltschaft Kleve ein. Der Justizhauptwachtmeister Stachowiak quittierte die Entgegennahme des Urteils durch seine Unterschrift auf dem Empfangsbekanntnis, welches er zutreffend auf den 09.01.2015 datierte. Mir wurden das Urteil und das Protokoll sodann am 12.01.2015 durch den Justizhauptwachtmeister Stachowiak übergeben. Da ich von dem LOSTA Wagner als Behördenleiter zum Empfang bevollmächtigt war, habe ich am Tag meiner Kenntnisnahme, dem 12.01.2015, folgenden Text auf dem Urteil vermerkt: „In Sachen 2 KLS 401 Js 112/14 (93/14) habe ich heute das Urteil vom 10.12.2014 erhalten. Ich bin zur Entgegennahme der Zustellung legitimiert. 12.01.2015, Schäfer, Staatsanwalt“. Diesen Text habe ich auch unterschrieben.

2.

Bei der Durchsicht des Hauptverhandlungsprotokolls ist mir aufgefallen, dass in diesem nicht erwähnt ist, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung im Sinne von § 257c StPO war. Meiner sicheren Erinnerung nach haben derartige Gespräche vor der Eröffnung des Hauptverfahrens oder auch vor Beginn des Hauptverhandlungstermins nicht stattgefunden. Ich habe mich telefonisch auch noch einmal sowohl beim Vorsitzenden Richter, als auch bei den Verteidigern rückversichert. Alle haben bestätigt, dass derartige Gespräche nicht stattgefunden haben.

Schäfer

Staatsanwalt

Hinweis des GPA: Es ist davon auszugehen, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht Klein die Zustellung des mit Entscheidungsgründen versehenen Urteils vom 10.12.2014 sowie des Hauptverhandlungsprotokolls per Empfangsbekanntnis an die Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß am 07.01.2015 angeordnet hat.

Vermerk für die Bearbeitung

I. Aufgabenstellung:

Die Erfolgsaussichten der Revision der Staatsanwaltschaft sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

10.02.2015.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. §§ 221, 241 StGB sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist zu unterstellen:

- dass die Formalien (z. B. Zustellungen, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht ausdrücklich im Sachverhalt auf mögliche Fehler hingewiesen wird;
- dass nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- der Bundeszentralregisterauszug vom 05.12.2014 für den Angeklagten Schrader zwei Eintragungen aufweist, die für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- die Bundeszentralregisterauszüge vom 05.12.2014 für die Angeklagten Hellmich und Bungert keine Voreintragungen aufweisen;
- dass die Zustellung des Protokolls und des Urteils vom 10.12.2014 am 13.01.2015 an die Verteidiger erfolgte, sowie dass die Angeklagten keine Revision eingelegt haben;
- dass Staatsanwalt Schäfer durch den Leitenden Oberstaatsanwalt Wagner als Behördenleiter bevollmächtigt war, die Zustellung des Urteils vom 10.12.2014 entgegenzunehmen;
- dass die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kleve und des Landgerichts Kleve gegeben ist.

Kalender 2015**Januar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1				1	2	3	4
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
1	28	29	30	31			

Fest- und Feiertage 2015:

01.01. Neujahr
 03.04. Karfreitag
 05./06.04. Ostern
 01.05. Maifeiertag
 14.05. Christi Himmelfahrt

24./25.05. Pfingsten
 04.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachten